

# Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Charlottenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 17, Schillerstraße 6  
Print: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 133

Informationspreis:  
Geschäftskundigen kosten die sechsgehaltene Annoncenzeile 10 Pfennig.  
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

## Ein internationales sozialpolitisches Programm.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unterbreitet den gesetzgebenden Körperschaften eine Denkschrift, in der, zu einem Programm vereinigt, alle sozialpolitischen Forderungen der Arbeiter zusammengestellt und kurz begründet werden. Diese Anmeldung der Wünsche und Ansprüche der Arbeiterschaft geht über die sonst an die Gesetzgebung herantretenden Forderungen in ihrer Bedeutung weit hinaus. Ihr hervorstechendstes Merkmal ist ihre Grundlage als Willensausdruck der Arbeitervertretungen von neun Ländern, die vor einiger Zeit, auf einer internationalen Konferenz, sich auf die in der Denkschrift enthaltenen Forderungen geeinigt haben, mit der Bestimmung, daß sie in allen Ländern nachdrücklich vertreten werden sollen.

Schon dieser herausgestellte Umstand gibt der Forderung eine besondere Bedeutung: eine internationale Aktion der Arbeiter, just in einer Zeit, wo anscheinend alle proletarischen Beziehungen vom Schwerte des Krieges durchhauen worden sind und man glauben könnte, die Arbeiter in den verschiedenen Ländern betrachteten sich als Feinde, die ihre Klasseninteressen zugunsten der Kapitalisten völlig vergessen, deren Geldmachten preisgegeben hätten. Daß dem nicht so ist, beweist der Vorgang. Die Internationale ist nicht gestorben, sie ist nur verdeckt von einem Wust von Irrtümern und unheilvollen, im Wesen der kapitalistischen Gesellschaft beruhenden widrigen Verhältnissen.

Aber nicht in dem Ausdruck der internationalen Zusammengehörigkeit liegt der Hauptwert des gemeinsamen Vorgehens; es hat auch einen bedeutungsvollen praktischen Wert. Um das zu erkennen, muß man sich nur vergegenwärtigen, mit welchen Einwänden bisher alle sozialpolitischen Forderungen bekämpft worden sind, sobald sie an die Gesetzgebung der betreffenden Länder herankamen. Was man schon vorher in der „nationalen“ Unternehmerpresse gehört hatte, das wurde dann in möglichst noch düsteren Farben aufgetragen. Die Industrie des Landes werde von den Lasten erdrückt, aus Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft müßten die Forderungen abgelehnt werden. Das war immer der Kapitalisten Weisheit letzter Schluss bei allen Widerständen gegen soziale Forderungen der Arbeiter. Meistens genügte die mit solchen Einreden begründeten Widerstände der Interessenten schon, um zu verhindern, daß die Regierungen einen Versuch machten, die Forderungen der Arbeiter in der Form eines Entwurfes den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen. Und über Anträge der Arbeitervertreter gingen die bürgerlichen Majoritäten gewöhnlich zur Tagesordnung über, bestenfalls überwies man sie der Regierung zur Erwägung, in der Gewißheit, daß sie dann begraben seien.

Wie steht es nun mit der Vorlage des sozialpolitischen Programms? Da es als eine internationale Forderung auftritt, sind den Unternehmern von vornherein ihre bisher ausschlaggebenden Einwände aus der Hand geschlagen. Wenn die Forderungen in allen Ländern bewilligt werden, dann kann keine Unternehmergruppe mehr behaupten, durch die Einführung der geforderten Einrichtungen würden sie, zum Vorteil der Unternehmer in anderen Ländern, zu stark belastet. Unter solchen Umständen die Forderungen abzulehnen, würde heißen: wir sind grundfähliche Gegner des Arbeiterkampfes und des Ausbaus sozialer Einrichtungen!

Ist mithin der sachliche Einwand, den man bisher gegen sozialpolitische Forderungen erheben konnte, unwirksam geworden, so ist doch nicht anzunehmen, das Kapital gebe seinen Widerstand gegen soziale Forderungen auf, erkläre sich bereit, sie anzuerkennen. Aber so rechnet, kennt den Kapitalismus schlecht. Er will stets und immer den größtmöglichen Gewinn erzielen, das, was soziale Einrichtungen kosten, betrachtet er als ein Teil des ihm entgangenen Gewinns. Darum wird das Kapital allerwege sich zur Abwehr vorbereiten. Wir zweifeln auch gar nicht daran, daß sich das Kapital international verständigt,

um möglichst überall die Forderungen der Arbeiter nicht Wirklichkeit werden zu lassen. Auf solche Kriegsmassnahmen des Kapitals sind wir also vorbereitet, trotzdem läßt sich nicht verkennen, daß der herausgestellte Umstand die Arbeiterschaft in eine viel günstigere Lage bringt, als sie jemals sich zu erfreuen Gelegenheit gehabt hat. Und unter diesen Umständen ist eine allgemeine und restlose Ablehnung des Programms kaum noch möglich. Sache der Arbeiter in allen Ländern ist es, ihren eigenen Regierungen gegenüber die Forderungen sehr nachdrücklich geltend zu machen. So können die Widerstände am besten überwunden werden.

In dieser Hinsicht ist noch auf einen anderen günstigen Umstand aufmerksam zu machen. Wichtig für die Durchsetzung der Forderungen ist das Vorhandensein einer internationalen Stelle, durch die alle Regierungen auf die Förderung des Programms festgelegt werden können. Diese Stelle ist vorhanden: es sind die allgemeinen Friedensverhandlungen!

Einmal müssen die Unterhändler der am Krieg beteiligten Länder doch zusammenkommen und sich über die Bedingungen des Friedensschlusses verständigen. Und bei diesen Verhandlungen können und sollen die Forderungen der Arbeiter als ein Bestandteil des abzuschließenden Vertrages berücksichtigt werden. Die Länder sollen sich gegenseitig verpflichten, die in der Denkschrift besonders zu diesem Zwecke umrissenen Forderungen der Arbeiter eine gesetzliche Grundlage zu geben. In dem Maße, wie das sich durchsetzen läßt, haben die Arbeiter Hoffnung, mit der Verwirklichung ihrer sozialpolitischen Ansprüche rechnen zu dürfen.

Es handelt sich nun darum, die eigene Regierung zu bestimmen, ihre Unterhändler anzuweisen, sich unbedingt, für die Anerkennung des gesamten Programms zu erklären, jedenfalls alles aufzubieten, damit die wesentlichen Punkte im Friedensvertrag als gegenseitig übernommene Verpflichtung aufgenommen werden. Es kommt nun sehr darauf an, daß die Arbeiter nicht veräumen, ihre Willensmeinung nach dieser Richtung zum Ausdruck zu bringen. Der Krieg hat so viele, so schwere Wunden geschlagen, daß sie begründeten Anspruch erheben können, daß eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde, die ihnen Sicherheit gegen allzu kraße Ausbeutung der Arbeitskraft und für eine Versorgung in den verschiedensten Notfällen garantiert.

Das fürchterliche Unheil, das der Krieg angerichtet hat, kann ja durch keine Maßnahme wieder unwirksam gemacht werden, aber es ist nun die Möglichkeit gegeben, durch internationalen Ausbau der Sozialversicherung etwas Gutes zu schaffen, das allen Arbeitern zum Vorteil gereicht, das Wiedererstarken der unheimlich geschwächten Volkskraft erleichtert und damit auch die besten Vorbedingungen für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau schafft. Nichts kann uns mit dem fürchterlichen Vernichten ausföhnen, das auf den Spuren des Krieges zurückbleibt, aber das Fürchterliche, das wir erlebt haben, hat doch wenigstens etwas Gutes im Gefolge, wenn es der Anlaß wird, in der ganzen Welt dem Verwüsten der Arbeitskraft in der Friedensarbeit gewisse Schranken zu setzen.

Es handelt sich um ein großes kulturelles Werk, sorgen wir dafür, daß es möglichst vollständig gelinge.

Das sozialpolitische Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften umfaßt folgende Forderungen:

### 1. Sozialpolitische Organisation.

Ein Reichsarbeitsministerium, dem alle Arbeitsangelegenheiten, Arbeiterstatistik, Arbeitergesetzgebung, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, Tarifverträge, Einigungsämter, Rechtsprechung, sowie ferner die öffentlichen Arbeiten und Staatsbetriebe unterstellt sind; mit einem Reichsarbeitsamt, bestehend aus einem Präsidium, das zu gleichen Teilen aus Vertretern des Reichs bzw. der Bundesstaaten, der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten zusammengesetzt wird, und einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten bestehenden Beirat; ferner Landesarbeitsämter für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz, und lokale Arbeitsämter für

den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises. Heranziehung befähigter Arbeiter zum Dienst der sozialpolitischen Verwaltung.

### 2. Arbeitervertretung.

Die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber wie der Angestellten und Arbeiter, die in unmittelbarer, geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber einer- und Angestellten und Arbeiter andererseits gewählt werden, mit den Aufgaben der Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, wie auch der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter durch Antragstellung, Begutachtung, Beschwerdeführung, Untersuchung von Arbeitsverhältnissen innerhalb ihres Bezirks, statistische Erhebungen, Erstellung von Jahresberichten und Berichten über wirtschaftliche und Arbeiterfragen, Förderung der Organisation und des Abschlusses von Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmern- und Arbeiterorganisationen, und mit dem Rechte jeder dieser beiden Vertretungen, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihres Standes für sich allein zusammenzutreten, in allen zu den Aufgaben der Kammer gehörenden Fragen ihren eigenen Standpunkt darzutun, Entscheidungen zu fassen und Berichte zu erstatten. Ferner Errichtung von Arbeitsräten für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises, die in Zusammensetzung und Aufgaben für ihren Bezirk denen der Arbeitskammern entsprechen; unbeschränkte Zulassung von Gewerkschaftsangeestellten als gewählte Arbeitervertreter. Obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen für alle Betriebe mit regelmäßig 20 beschäftigten Personen, hervorgehend aus unmittelbarer und geheimer Wahl der großjährigen Arbeiter bzw. Angestellten ihres Betriebes, mit den Aufgaben der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der im Betriebe tätigen Arbeiter und Angestellten sowie der Verhandlung über Anträge, Wünsche und Beschwerden betreffend die Arbeits- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bzw. Angestellten mit dem Unternehmer.

### 3. Organisationsrecht.

Aufhebung aller das Recht der Vereinigung, der Arbeitsniederlegung, Sperrung von Betrieben und des Zutritts zum Zwecke der Herüberführung besserer oder zur Verteidigung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Koalitionsverbote gegen Eisenbahn- und sonstige Staatsarbeiter und -angestellten, Gelehrte, Landwirtschaftsarbeiter, Hauspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Vereinigungs- und Streikrechts gegen behördliche und private Verbote und Beschränkungen, Ablehnung aller Streikverbot- und Verträge bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, und Verpflichtung der Unternehmer solcher Aufträge, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerkennen.

### 4. Tarifvertragsrecht.

Rechtliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarten Tarifverträge, sofern solche bei einem unabhängigen Einigungsamt unterschrieben und hinterlegt sind; Einigerstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifvereinbarungen als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbar aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Gestaltungsbestimmungen zum Nachteil der vertragsschließenden Organisationen.

### 5. Schlichtungsämter, Einigungsämter.

Errichtung eines Reichseinigungsamtes, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter paritätischer Leitung, mit dem Rechte der Verhandlung auf Antrag einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedsspruchs in jedem über den Bereich eines Bundesstaats oder einer Provinz hinausgehenden Arbeitskämpfe; ferner Errichtung von Landeseinigungsämtern für den Bezirk eines Bundesstaats oder einer Provinz und von Schlichtungsstellen für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls paritätisch zusammengesetzt und unparteiisch geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten für ihren Bezirk, sofern nicht bereits ein Einigungsamt für letzteren besteht.

### 6. Arbeitsrecht.

Zusammenfassung und zeitgemäßer Ausbau aller die rechtliche Ordnung der Arbeits- und Arbeitsverhältnisse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — Arbeits- und Dienstvertrag, Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Angestelltenrecht — für alle Arbeiter und Angestellten — zu einem einheitlichen Arbeitsrecht, auf der Grundlage der Anerkennung und Einfügung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer als mit-



wirdende Kräfte der Rechtsentwicklung; ferner Aufhebung aller noch bestehenden rechtlichen Ausnahmestellungen und reichsgesetzliche Regelung der zurzeit noch landesgesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse der im Bergbau, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft in der Schiffahrt und im Handel beschäftigten Personen.

**7. Arbeiterschutz.**

Reichsgesetzliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzliches Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern bis zum 15. Lebensjahre und jeder gesundheitlich schädlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie von Frauen; Verbot jeder Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabsehbare Bedürfnisse der allgemeinen Volkswirtschaft; Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages in Fällen, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint; Freilassung des Sonnabendnachmittags für Frauen; Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweisem Übergang zur Achtstundenschicht; Ausreichender Schutz gegen Unfall- und Erkränkungsgefahr; reichsamtliche Organisation einer allgemeinen Arbeitsaufsicht unter Mitwirkung von Arbeitssachverständigen und -assistenten, die von der Arbeiterschaft selbst gewählt werden; Schaffung von Lohnämtern für die Heimarbeit; Einführung des Fortbildungsschulzwangs für alle jungen Leute vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, unter Einrechnung der Unterrichtszeit in die Arbeitszeit.

**8. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.**

Einheitliche Regelung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenversicherung; Erhöhung auf den gleichen Versicherungsschutz; Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle sowie auf Berufskrankheiten; Erleichterung des Bezugs der Invalidenrente; Dreiteilung der Beiträge auf Unternehmer, Arbeitnehmer und Reich; paritätische Selbstverwaltung der Versicherungseinrichtungen durch gewählte Vertreter der Unternehmer und Versicherten; Einführung der Mutterkassensicherung; Einführung einer Reichs- arbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung nach Mindestleistungen gewähren, aus Reichsmitteln.

**9. Streitprechung.**

Ausdehnung der Laienrechtspflege unter paritätischer Mitwirkung der gewählten Vertreter der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten auf alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen jeder Art, durch Schaffung von Arbeitsgerichten mit Abteilungen für die einzelnen Gewerke- und Berufsgruppen; Wahl der Richter aus unmittelbarer und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Angestellten des Berufs und Bezirks; Aufhebung der Juringschiedsgerichte als Sondergerichte; Anerkennung der Tarifschiedsgerichte für Entscheidungen innerhalb ihres Geltungsbereichs, sofern sie paritätisch zusammengesetzt werden; Beteiligung der Arbeiter an der Strafgerichtsbarkeit durch Heranziehung zum Schöffens- und Geschworenensamt.

**10. Arbeitsvermittlung.**

Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit; Verbot jeder privat-gewerblichen Stellenvermittlung; Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise für jeden Stadt- und Landkreis; Zusammenfassung aller öffentlichen, gemeinnützigen und korporativen Arbeits- und Angestelltenvermittlung zu Arbeitsnachweiskörperschaften; Schaffung von Arbeitsnachweiskörperschaften für jeden Bundesstaat oder jede Provinz und einer Arbeitsnachweiskörperschaft des Reiches, mit den Aufgaben der Arbeitsmarktkontrolle und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweiskörperschaften und in paritätischer Zusammenfassung aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten, hervorgehend aus getrennten Reihen in getrennten Wahlgängen.

**11. Genossenschaftswesen.**

Aufhebung aller gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen von Seiten des Reichs, der Bundesstaaten oder Gemeinden gegenüber Genossenschaften, insbesondere Befreiung jeder steuerlichen Sonderbehandlung und jeder

Einschränkung der Teilnahme an gemeinnütziger Unternehmungen; Schaffung einer Reichsstatistik des gesamten Genossenschaftswesens.

**12. Staats- und Monopolbetriebe.**

Unterstellung der Reichs-, Staats- und Monopolbetriebe unter die Aufsicht des Reichswirtschaftsamts, dem ein aus Vertretern der Angestellten und Arbeiter dieser Betriebe gebildeter Rat angeschlossen ist mit dem Recht der Nachprüfung und Berichterstattung über die Grundsätze der Quotierung der Produktion, der Festsetzung der Verrechnungs- und Verkaufspreise, der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in Staats- und Monopolbetrieben und der Verteilung der erzielten Gewinne sowie der Hinterrückung auf die technische Einrichtung der Betriebe gemäß den Anforderungen eines weitgehenden Schutzes gegen Unfall- und Erkränkungsgefahren. Mitbeteiligung der Arbeiter und Angestellten jedes Reichs-, Staats- und Monopolbetriebes durch gewählte Vertreter mit allen Rechten der leitenden Verwaltungsmitglieder. Befreiung jeder rechtlichen Ausnahmebestimmung der Arbeiter und Angestellten der Staats- und Gemeinbetriebes; tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe mit den unabhängigen wirtschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten.

**13. Wirtschaftspolitik.**

Abbau der Zölle auf Industrie- und Agrarprodukte, Beseitigung der indirekten Steuern, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien, Aufhebung der Handelszölle zwischen dem Reich und seinen befreundeten Nachbarstaaten. Abschluß möglichst günstiger und langfristiger Handelsverträge mit fremden Ländern; Sicherung des Rohstoffbedarfs; Erleichterung internationaler Wirtschaftskontakte durch Verhandlung und Schiedsgerichte. Ausbau und einheitliche Verwaltung des Eisenbahn-, Kanal-, Flotten- und Seeschiffahrtswesens, des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs, Förderung der heimischen Volkswirtschaft durch Fach- und Hochschulen, Versuchsanstalten, Lehrwerkstätten und Ausstellungen. Unterstellung aller Syndikate, die die Erzeugung, den Handel und Transport zu regeln bezwecken, unter Reichskontrolle. Beteiligung der Arbeiter und Angestellten neben den Unternehmern an der Wirtschaftspolitik durch gewählte Vertreter der unabhängigen Berufsverbände.

**14. Internationale Sozialpolitik.**

Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitergesetzgebung erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der in Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen, durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsgesetzgebung in allen Ländern, die sich insbesondere erstrecken auf die Sicherung der Freizügigkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktkontrolle; Sicherung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungswesens; Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfähigkeit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Mutterkassensicherung; Sicherung erwerbender Rentenanprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in gesundheitlich schädlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tag, Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeiter auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Übergang zur Achtstundenschicht; allgemeine Einführung des Wochenruhetages durch Beschäftigungsverbote während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unter Aufstellung von internationalen Gesundheitsbehörden und gewerblicher Gremien; Verallgemeinerung und Ausbau der Gewerkschaften; Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verwirklichung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamts in Basel als offizielles Internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Überwachung der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

**15. Volksernährung.**

Herabsetzung und allmähliche Aufhebung der Lebensmittelzölle, Beseitigung aller indirekten Steuern und Verbrauchsabgaben, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien auf Lebensmittel; Förderung der heimischen Lebensmittelherstellung durch Verstaatlichung des landlichen Realverkehrs, Erleichterungen und Vergünstigungen im Transportverkehr, Erhebung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, der Versuchsanstalten, Musterwirtschaften, Preisüberbungen und Ausstellungen; Errichtung eines Reichslebensmittelamts mit Vertretern des Bundesrats, des Reichstags und einem Rat aus Sachverständigen und Vertretern der Wirtschaftsverbände, mit den Aufgaben der Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Lebensmittelherzeuger und der Verbraucher, der Abschaffung eines direkten Ausgleichs zwischen Stadt und Land, der Sicherung einer ausreichenden Einfuhr, der Schaffung von Lebensmittelreserven für Leuerungsjahre sowie der Bekämpfung von Fälschung und Wucher auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung. Erweiterung der genossenschaftlichen Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

**16. Wohnungsfürsorge.**

Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes zwecks Regelung der Geländeerwerbungs- und Bauordnungen, des Mietrechts, der privaten Bodenbesitzung durch Gewährung eines Vorkaufsrechts an Gemeinden; Reform des Mietrechts, Mietprozesses und der Zwangsvollstreckung; Errichtung eines Reichswohnungsamts mit den Aufgaben der Untersuchung und Überwachung des Wohnungswesens, der Organisation der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsstatistik. Errichtung kommunaler Wohnungs- und Mietminderungsämter für Wohnungsaufsicht, -statistik, -vermittlung und Belassung von Miet- und Hypothekenzinssubventionen. Ausbau und Verbilligung des Orts- und Vorortverkehrs, der Wasser-, Licht- und Kraftversorgung, der Kanalisation und Abfallbeseitigung und -verwertung in gemeindlicher Regie. Erhaltung, Vermehrung und Erschließung des gemeindlichen Bodenbesitzes für Wohnzwecke; Errichtung von Kleinwohnungsbauten durch die Gemeinden und Abgabe der Wohnungen zum Selbstkostenpreise; Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Überlassung von gemeindlichem Boden in Erbpacht und Krediterleichterungen. Unabhängigkeit der Mietämter bei Mietwohnungen von der Lösung des Arbeitsverhältnisses und Verbot jeder Aufrechnung von Mietzinsforderungen auf Forderungen aus Arbeits- und Dienstverträgen.

**17. Volkshygiene.**

Reichsgesetzliche Regelung des gesamten Gesundheitswesens und Überwachung durch Gesundheitsämter; staatliche Zuschüsse für solche Einrichtungen an leistungsschwache Gemeindeverbände; öffentliche Belehrung über Gesundheitswesen und Krankheitsbekämpfung. Übernahme der Kanalisation, Badeanstalten, Abfallbeseitigung in Gemeindeverwaltung, der Regulierung der Wasserläufe und Erhaltung und Aufforstung der Wälder in Staatsregie, Errichtung öffentlicher Bäder, Anlagen, Spielplätze und Erholungsstätten; einwandfreie Trinkwasserbeschaffung; strenge Regelung und Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs durch Nahrungsmittelämter; Schaffung von Vieh- und Schlachthöfen, Märkten und Markthallen, Milchabgabestellen und Speiseanstalten durch die Gemeinden, Förderung der Volksernährung durch Verminderung der allgemeinen Sterblichkeit, besonders der Säuglingssterblichkeit durch Mütter- und Säuglingsfürsorge, Gewährung unentgeltlicher Geburtshilfe, Schaffung von Enbindungsanstalten und Schutz der unehelichen Kinder. Verallgemeinerung der Schulhygiene durch Bäder, Schulärzte, Zahnkliniken und Speisung unbemittelter Kinder, sowie durch Ferienkolonien. Nachträgliche Krankheits- und Gesundheitsförderung durch Antikörperbehandlung der Infektionskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Errichtung von Kranken-, Strahlen- und Säuglingshäusern, Lungen- und sonstigen Heilstätten, Bädern und Erholungsstätten aus öffentlichen Mitteln, Verstaatlichung des Arztwesens und der Apotheken, Übernahme des Bestattungswesens auf die Gemeinden, unentgeltliche Bestattung, zwangsweise Benutzung der Leichenhäuser.

**Technik und Arbeiter.**

**II.**

Wie die maschinelle Technik sich mit ihren Leistungen fortlaufend den Bedürfnissen der Zeit anpassen muß, so hat sie auch nicht unbedeutend dazu beigetragen, den Menschen die Arbeit zu erleichtern. In der Industrie, im Bergbau, beim Bau- und Transportwesen, bis in die Landwirtschaft hinein, überall sehen wir die Erfolge der Technik und besonders der Maschinentechnik, wo ohne sie in vielen Fällen eine Ausführung größerer Projekte schier unmöglich oder gar nicht denkbar wäre. Wenn schon die Erleichterung der Arbeit an und für sich dazu angetan sein muß, den Menschenhütern zu fördern, so ist die Technik speziell, wie die Unfallverhütung- und Gesundheitsfürsorge, auch befähigt, in den gewerblichen Betrieben den Schutz der Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen zu erhöhen. Die Notwendigkeit und weitere Entwicklung der Technik und der technisch-maschinellen Betriebsweise ist daher in den Gedanken der modernen Arbeiterschaft übergegangen und legt unabweisbar darin verankert. Wenn so die Dinge, vielleicht zu optimistisch betrachtet, sich im besten Licht zeigen, so ist es um so mehr zu beklagen, daß bei allem technischen Fortschritt immerhin noch Einrichtungen und Zustände in den Betrieben, Fabriken usw. bestehen, die als menschenfeindlich und für eine fortschrittlichere Kultur als unwürdig bezeichnet werden müssen. Soweit hier nicht noch andere Erscheinungen aus der kapitalistischen Wirtschaftsform als ursächlich mitwirken, so steht vor allem die Technik noch viel zu einseitig im Dienst des profitstiftenden Produktionsprozesses und demnach der

ganze Industriebetrieb nur gering im Dienste einer ungleichen sozialen Fürsorge.

Wie aus der technischen Fachliteratur und der Unternehmerrasse herorgeht, soll infolge des Menschenbedürfnisses durch den Krieg nach Friedensschluß eine größere Arbeitsleistung von den Beschäftigten verlangt werden; wobei auch das sogenannte „Taylor-System“ selbst für das Baugewerbe als mitwirkend in Aussicht gestellt ist. Wenn die Arbeitsleistungen schon vor dem Kriege unter dem Druck des starken Angebots von Arbeitskräften durch Förderung der Frauenarbeit, Heranziehung von ausländischen Arbeitern und Anwendung der Nachtarbeit, bis auf das äußerste gesteigert waren, so kann in Anbetracht unserer gesundheitlich heruntergekommenen Industriebewölkerung eine weitere Erhöhung der Produktion wohl nur durch eine gründliche Ueberholung des technischen Betriebsverfahrens denkbar sein. Und dabei wird man dann Wert darauf zu legen haben, die alten rückständigen und eingeeigneten Fabriken, Werkstätten usw. zu beseitigen und möglichst mehr zusammengefaßte oder konzentrierte Betriebe zu schaffen, die zu dem Zweck der Leistungsfähigkeit der Technik größere Möglichkeiten bieten und mitunter auch eine bestimmte Ausgestaltung der sogenannten Wohlfahrts-einrichtungen (Kantinen, Speise- und Waderäume) durch gesetzliche Maßnahmen zur Geltung gebracht werden kann. Die Ingenieure und Bautechniker sind hier auch nach den Forderungen der Hochschulen in jeder Hinsicht vor neue Aufgaben gestellt. Auch die äußere und innere Ausgestaltung dieser Betriebsgebäude braucht nicht kalt oder unscheinbar zu wirken. Mit sehr einfachen Mitteln läßt sich architektonisch der alte Fabrik-Zwangscharakter abstreifen. In diesem Zusammenhang wird dann im Interesse einer Erhöhung der

industriellen Leistungsfähigkeit möglichst überall eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden eintreten können, wodurch einer Ueberanstrengung der Arbeiter vorgebeugt werden muß. Denn der alte Handwerker glaube, daß die Arbeit an oder mit Hilfe der Maschine einformiger oder weniger Aufmerksamkeit oder Geschick erfordert, ist längst über Bord geworfen. Die Bedienung und Ausnutzung der Maschine verlangt bei ihrem gleichmäßig rastlosen Gang vor allem auch eine verantwortliche Ueberwachung.

Die Arbeiter werden sich einer weiteren Entwicklung verbesserter Arbeitsmethoden immer anpassen müssen. Aber dabei ist auch erforderlich, daß die theoretische Bildung zur Technik schon früh in der Volksschule einfließen muß. Bei dem Mangel an natürlichen Rohstoffen wird Deutschland nach dem Kriege, wenn es seine Beziehungen zum Auslande wieder aufnehmen will, das nur durch eine Qualitätsindustrie mit einer Qualitätsware erreichen können. Und deshalb fordern die technischen Hochschullehrer mit uns auch für die Industriearbeiter einen „Aufstieg der Begabten“, denn „eine Qualitätsindustrie erfordert auch Qualitätsmänner“. Dabei wird nicht nur eine Ausbildung der Handgeschicklichkeit, sondern auch eine weitergehende Kenntnis des Materials und der Verarbeitungsweise durch Fachschulen usw. in Frage kommen. Die Technik soll auch den Menschen nicht herabwürdigen. Nicht ein „System der Ueberforderung“, wie das „Taylor-System“, welches die wahre Kraft des Arbeiters mechanisch steigert und ausbeutet will, brauchen wir, sondern mehr Allgemeinwissen, verbunden mit einer größeren Elastizität, die dem Arbeiter ermöglicht, in kurzer Zeit zu neuen Arbeitsmethoden überzugehen und sich dem Entwicklungs-gange der Technik anzupassen. G. D e i n k e.



18. Volkserziehung.

Reichsgerichtliche Regelung des Schulwesens auf der Grundlage der Einheitlichkeit und Weltlichkeit der Schule und Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Errichtung eines Reichsschulamts. Bis zur Errichtung der Einheitschule (organischer Aufbau von allgemeiner Volksschule, Fach- und Fortbildungsschule und Hochschule) fortschreitender Ausbau der Volksschule und unentgeltliche Zulassung unbemittelter Beschäftigter zu Fach- und Hochschule. Volksschulzwang bis zum 15. und Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Lebensjahre. Gestaltung des Unterrichts, auch in Volksschulen, nach den Grundrissen einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik, Handfertigkeit, Unterricht und Körperpflege für die Volksschulen, staatsbürgerliche Erziehung und Wirtschaftslehre für die Fach- und Fortbildungsschulen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Körperliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts. Schulhygiene durch ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und Behandlung erkrankter Schüler. Zahnkliniken, Schulärzte, -fächer und Ferienkolonien. Schulspeisung. Beratung der Schüler bei der Berufswahl. Errichtung von Schul- und Volksbibliotheken, Lesestellen und Anstalten für Belehrung und Unterhaltung. Staatliche Förderung der Bühnenkultur durch Gründung von Fach- und Hochschulen, Schaffung von Kunststätten und Veranstaltung guter Volkstheateraufführungen. Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Jugend- und Volksbücher.

Vom Weltkriege.

Gefallen ist aus der Zahlstelle: Berlin: Heinrich Winkler, Fahrer, Brauerei Köpenick; Wagnersburg: Heinrich Leys, Bierfabrik, Altendamm; Wannheim: Ludwig Schäfer, Lesenhof, Köpenick; Wilmersdorf: Max Wächter, Brauer, Vereinsbrauerei; Offizier-Stellvertreter nach schwerer Verwundung im Kriegsgazarett gestorben.

Ehre ihrem Andenken!

Fahrpreisermäßigung für Kriegerfamilien. Zum Besuche kranker oder verwundeter deutscher Seeresangehöriger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, erhalten Angehörige für die 2., 3. oder 4. Wagenklasse Fahrkarten zum halben Preis. Zwei Kinder vom vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre werden als eine Person berechnet. Unter Angehörigen sind zu verstehen: Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte; entfernte Verwandte haben auf diese Vergünstigung nur dann Anspruch, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder wenn sie nicht reisefähig sind. Die ermäßigten Fahrkarten werden an den Fahrkartenschaltern auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde verabfolgt. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist nicht erforderlich.

Diese Fahrpreisermäßigung gilt auch für die Reisen, die von den Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Bestattung unternommen werden. Die Ermäßigung wird weiter gewährt — aber nur auf den deutschen Eisenbahnen — wenn in Gefangenschaft geratene Krieger im neutralen Ausland untergebracht oder dort verstorben sind.

Seit einiger Zeit hat diese Fahrpreisermäßigung eine weitere Ausdehnung erfahren; nämlich auf die im neutralen Ausland wohnenden minderbemittelten Angehörigen deutscher Soldaten, die zu deren Besuch nach Deutschland kommen. Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung ist in diesem Falle die Vereinerung eines deutschen Konsulats über den Zweck der Reise, die Bedürftigkeit des Antragstellers und sein verwandtschaftliches Verhältnis zu dem zu Besuchenden beizubringen. Die Fahrpreisermäßigung ist in diesem Fall nicht beschränkt auf den Besuch kranker oder verwundeter Soldaten. Man erblickt darin einen Ausgleich dafür, daß deutschen Soldaten Urlaub in das neutrale Ausland nur in besonders gereinigten Fällen erteilt wird. Der z. B. in der Schweiz verheiratete Soldat, dem ein Urlaub nach der Schweiz nicht erteilt wird, kann sich solchen nach einer süddeutschen Stadt geben lassen, um dort mit seiner Familie zusammenzutreffen. In diesem Falle hat dann die Familie, wenn sie minderbemittelt ist, Anspruch auf die Beförderung zum halben Fahrpreis.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Bauarbeiterverband plant, wie aus dem „Grundstein“ zu entnehmen ist, ein umfangreiches Reformwerk und will der Organisation ein vollständig neues Gebäude einrichten. Der Verbandsvorstand beruft für diesen Zweck einen Verbandstag für den 11. März d. J. nach Nürnberg ein. Das Gepräge der Vorlage für das neue Statut weist durchaus ganz neue Wege und blickt die dort angewandten Leitsätze bisher in unseren Gewerkschaften noch nirgends erprobt worden sein. Man darf um so mehr auf die Lösung dieser Fragen gespannt sein. Daß der Beitrag im Bauarbeiterverband nach den durch den Reichstarif festgelegten Lohnsätzen gegliedert ist, dürfte bekannt sein. Dieses System soll unter entsprechender Erhöhung beibehalten werden. Das Eintrittsgeld soll sich aber nach dem Lebensalter richten und 1 bis 5 Mk. betragen. Dem sinkenden Geldwert gegenüber steht die Vorlage ganz erhebliche Steigerungen der Unterstützungen auf allen Gebieten vor, so die Arbeitslosenunterstützung bis zu 3,30 Mk. täglich, die Krankenunterstützung bis zu 2,20 Mk. Sterbegeld soll bis 182 Mk. gezahlt werden, und die Kreisunterstützung soll sich bei zehnjähriger Mitgliedschaft in der untersten Beitragsstufe auf 3 Mk., in der höchsten auf 5 Mk. stellen. Wir werden zu gegebener Zeit über die Regulierung dieser Fragen berichten.

Die deutschen Tabakarbeiter sahen sich zu Anfang dieses Jahres wiederum genötigt, durch die drei in Frage kommenden Organisationen, der freien, christlichen und G. D. Verband, die Öffentlichkeit auf die Zustände im Tabakgewerbe aufmerksam zu machen. Wir haben zu Ende des vorigen Jahres über die erst im November stattgefundenen Konferenz eingehend berichtet und können uns daher darauf beschränken, mitzuteilen, daß die Tabakfabrikanten dem Wunsch der Konferenz, die Löhne auf 60 Proz. zu steigern, d. h. gegenüber den Friedenslöhnen, in den meisten Fällen nicht nachgegeben sind. Vielmehr wurden nur 35 bis 60 Proz. gezahlt. Die am 10. Januar in Frankfurt a. M. tagende Konferenz beschloß, nochmals die alle Forderung zu erheben und daß eine Steigerung um 50 Proz. als Mindestforderung bezeichnet werden müsse.

Die Reichstarifverhandlungen im Leder- und Schuhgewerbe sind ohne Resultat geblieben und auf unbestimmte Zeit vertagt. Die geringen Forderungen der Arbeiter wurden abgelehnt und noch wesentliche Verschärfungen den Organisationen zugesagt, so die Regulierung eines großen Teils der Stücklöhne und Verringerung der jetzigen Zeitzuschläge in prozentuale Zuschläge statt der bisher üblichen Stundenzuschläge.

Der Glasarbeiterverband hielt am 13. und 14. Januar eine Konferenz ab. Der Mitgliederstand ist ein guter und haben sich auch die Rahmenverhältnisse trotz der hohen Kriegsausgaben sehr gut gehalten. In der Lohnfrage hat die Organisation gute Fortschritte zu buchen. Während die Glasfabrikanten entgegenkommen zeigten, erwies sich der Schuhverband deutscher Glasfabriken sehr zugetrieben und mußte hier Position um Position erkämpft werden. Die durch den Kohlenmangel hervorgerufenen Feuerschäden sollen von den Fabriken nicht entschädigt werden, obwohl diese Fabriken rechtzeitig benachrichtigt wurden. Beschlossen wurde, daß die Arbeiter in jedem Fall eine Entschädigung von 14 Tagen fordern sollen. So recht im Lichte der vorburgtrüblichen Zeit zeigen sich die Glasfabrikanten, indem den heimkehrenden Kriegern zugemutet wird, die rückständige Miete für die Fabrikwohnungen nachzuzahlen. Auf diesem Gebiete hat der Glasarbeiterverband mehrfach gute Resultate für seine Mitglieder erzielt. Einen breiten Raum nahmen die Verhandlungen der Konferenz über die Stellung der Generalkommission ein. Eine Resolution, in der ausgesprochen wurde, daß die Generalkommission mehr wie bisher die Rechte der Arbeiter wahrnehmen solle, fand Annahme. Eine Beitragserhöhung bzw. Urabstimmung über dieselbe wurde abgelehnt. Auch wurde beschlossen, beim Reichswirtschaftsamt vorzubehalten, sofern noch weitere Betriebsbeschränkungen vorgenommen werden sollten.

Die Handschuhindustrie steht auch vor dem Abschluß eines Reichstarifs. Die Vorlage zeigt die üblichen Einrichtungen eines solchen Tarifs, ein Tarifamt, Schiedsgericht usw. Die Arbeitszeit beträgt allerdings noch 55 Stunden. Dieser Tarifvertragsabschluß hat aber noch eine andere Seite, die bisher wohl in einem anderen Tarifvertrag nicht gezeitigt wurde und vielleicht durch die Eigenart der Industrie sich erklären läßt. Gemäß der Regelung der Mindestlöhne sollen auch „Mindestpreise“ für die Fabrikate festgesetzt werden, wodurch eine enge Verknüpfung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern stattfindet. Auf acht Gefellen soll ein Lehrling mit dreieinhalb-jähriger Lehrzeit kommen. Wir werden auch hier darauf zurückkommen, sobald der Abschluß der Verhandlungen erfolgt ist.

In der rheinisch-westfälischen Holzindustrie kommt es nie zur Ruhe. Wiederholt haben wir im Laufe der Jahre darauf verweisen müssen, daß in diesem Wetterwinkel die Unternehmer immer aus der Reihe tanzen müssen. Der größte Teil der Unternehmer gehört der Organisation für das Westdeutsche Bauergewerbe an. Dann kommen noch die Junungsmeister mit den wenigsten Arbeitern in Frage, welche aber den meisten Krach machen. Der bekannte Beigeordnete Roth in Essen hat benachlässigt, die Unternehmer zu Verhandlungen zu bewegen, um eine Kündigung des Vertrags zu vermeiden und die Zustimmung zu dem Beitritt der Abmachungen zwischen den beiderseitigen Hauptvorständen zu erhalten. Die Tarife im genannten Bezirk laufen daher am 1. April d. J. ab.

Die allgemeine Papiernot, eine gewerkschaftliche Frage. Sowie im allgemeinen die Presse hart von der Einschränkung der Erzeugung von Druckpapier getroffen wird, so auch die Gewerkschaftspresse, die zwar bis jetzt noch immer den an sie gestellten Anforderungen gerecht wurde. Aber mit steigendem Mitgliederstand wächst auch hier die Kalamität. Jedoch darüber wollen wir hier nicht rechten. Eine viel bedeutsamere Seite voll der „Papiernot“, das Organ des Deutschen Buchdruckerverbandes, soeben in feiner Spalten auf. Das Tarifamt des Deutschen Buchdruckergewerbes hat sich bereits am 10. November v. J. an den Reichsfinanzminister gewendet, um die drohende Papiernot abzuwenden und gegen der sich immer mehr breit machenden Papiernotcher einzuschreiten. Bis dato ist eine Antwort nicht erfolgt. Das Organ der Hilfsorganisation weiß aber darauf hin, wenn die Dinge sich so weiter entwickeln, so würde die Zeit nicht mehr fern sein, daß das deutsche Buchdruckergewerbe mit dem Zeitungsberuf verglichen werden könne, das auf allgemeine Staatskosten unterstellt werden mußte. Zurzeit würde schon eine allgemeine Arbeitslosigkeit sein, wäre nicht durch die Eingehungen zum Heere ein so ungeheurer Gehilfenmangel zu verzeichnen. In vielen Großstädten des Reichs ist eine Protestbewegung eingeleitet, damit die Regierungstellen rechtzeitig Maßnahmen zur Hebung der Papiernot treffen mögen.

Meine Kollegen. Die deutsche Buchdruckerorganisation ist von einem harten Schläge betroffen. Emil Döblin, einer der bekanntesten Gewerkschaftsführer, mehr als 30 Jahre Vorsitzender seiner Organisation, ist nicht mehr. Döblin gilt als der Schrittmacher auf dem Wege der Tarifpolitik in unseren Verbänden. — Unschönend soll die Einigung im Leipziger Gewerkschaftsartikel nicht perfekt werden. Die nächsten Wochen müssen eine Entscheidung bringen. — In der „Westfälischen Arbeiter-Zeitung“ wird die Frage einer gründlichen Finanzreform als Mischung zu den Wirtschaftskämpfen im kommenden Frieden aufgeworfen. — Die Gattlerorganisation hat ihren Mitgliederstand im

Jahre 1917 fast verdoppelt und zwar von 8189 auf über 15 000. Auch der Holzarbeiterverband verweist auf 22 000 neue Mitglieder und der Metallarbeiterverband spricht von einer Mitgliederzunahme von rund 241 000. — Auch im Tabakgewerbe wird die Finanzlage gemäß dem Rahmenvertrag eine Urabstimmung im Reichsverband der Tabakarbeiter vorgeschlagen. Die Verhandlungen über die Urabstimmung sind im April d. J. abgeschlossen. Die Urabstimmung wurde abgelehnt. — Die Arbeiterbewegung in Bayern sprach sich nach einem Referat Bauers für die Geltung der Generalkommission und gegen jede Verschärfung der gesetzlichen Strafen aus.

Bewegungen im Berufe: Brauereien, Bierbrennerlagen.

Kantwiler (Basel). Mit der Schwabenbrauerei wurde im vorigen Jahre der im Jahre 1912 abgeschlossene Tarifvertrag mit einer 15-prozentigen Lohn- und Gehaltserhöhung sowie Ausdehnung des Versicherungsumfanges auf ein weiteres Jahr verlängert. Auch in diesem Jahre wurden zur Verlängerung des Tarifvertrages Forderungen gestellt, über die man sich bis zum Kündigungstermin nicht einigen konnte. Es dürfte also die Kündigung ausgesprochen werden.

Die Kollegen machten sich von vornherein die Bestimmungen des Weimarer Vertrages zu eigen und verließen auch diesen an die Firma ein. Derselbe wurde dann auch im Laufe der Verhandlungen anerkannt. Dadurch erhöht sich die Löhne resp. Gehaltssteigerungen bei der Weimarer pro Woche um 9,80 Mk., bei den Ledigern über 18 Jahren um 8 Mk. und bei den Ledigen unter 18 Jahren um 5 Mk. Die Arbeiterinnen am Wochenende erhöhen sich bei dem über 18 Jahre alten Lebensalter um 10 Pfennig, von 40 auf 70 Pf. und bei den Jugendlichen um 20 Pfennig. Dasselbe trifft auch zu bei dem Sonntag- und Feiertagszuschlag. Die Verabstimmung bleibt in gleicher Form bestehen und die Sonntagspflichtarbeit von 2 Stunden fällt weg. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so wird die Zeit bezahlt.

Die dortigen Kollegen haben also wieder große Siege errungen gemacht, die sie lediglich ihrer Organisation zu verdanken haben.

Mühlen.

Salmenhorst. Die Mühlenwerke bewilligten eine Erhöhung der Löhne um 10 Pf. pro Stunde.

Rundschau.

Wiss. Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration. Zwischen der Stiftsbrauerei und der Selbstschaffenerbrauerei in Minden wurde ein Verschmelzungsvertrag vereinbart. Desgleichen zwischen der Adlerbrauerei in Gagen und der Westfalia-Brauerei in Gasse.

Bestimmung über Bier- und Bierähnliche Getränke. Das Kriegsernährungsamt hat für das norddeutsche Brausteuergebiet neue Bestimmungen über den Stammwürzegehalt und den Herstellerpreis des Bieres erlassen. Bier, das auf Anfordern der Seeres- oder Marineverwaltung an die Flottilien zu liefern ist, ist wie bisher ausgenommen. Dagegen sind in der Bereich der Regelung auch das obengährige Bier und die Bierähnlichen Getränke (Ersatzbier) einbezogen worden.

Bier (obergähriges und untergähriges) und Bierähnliche Getränke dürfen nur mehr mit einem Stammwürzegehalt bis zu 3 vom Hundert an Extraktstoffen hergestellt werden. Der Herstellerhöchstpreis ist ohne Rücksicht auf den Stammwürzegehalt für untergähriges und obergähriges Bier einheitlich auf 28 Mk. für Bierähnliche Getränke auf 24 Mk. für 100 Liter festgesetzt worden. Die Höchstpreise gelten auch beim Verkauf durch am Ort der Herstellung anwässige Bierverleger, sonstige Vermittler oder Zwischenhändler, sowie beim Verkauf nach dem Herstellungsart durch solche Personen. Noch nicht erfüllte, zu höheren Preisen abgeschlossene Lieferungsverträge gelten als zum Höchstpreis abgeschlossen. In die Bestimmungen über die Beförderungskosten sind gemäß den Bedürfnissen der Praxis auch solche über die Beförderung mit Fuhrwerk über den Herstellungs-ort hinaus, sowie über die Rückbeförderung der leeren Fässer mit aufgenommen worden.

Bier und Bierähnliche Getränke untereinander gemischt zu verkaufen ist ausdrücklich verboten worden. Die Kriegseingriffe mittelbetriebsförmlich. In der Sitzung der Hauptausschüsse Düffelhoff sagt der Vorsitzende, Kommerzienrat C. M. Woenagen, in seinem Bericht über das Wirtschaftsjahr 1917 u. a.:

In der Brauindustrie schaffte die starke Verminderung der Getreideerzeugnisse und die Gewährung bestimmter Braukontingente geradezu die technischen Voraussetzungen für die schnelle Vollendung der vor dem Kriege schon begonnenen Auffassung der kleinen Brauereien durch die großen Betriebe, für die früher der große Kapitalbedarf infolge des nötigen Erwerbs von Wirtschaften das treibende Moment war. Je kleiner das Braucontingent, je größer das Bedürfnis der Brauereien, sich durch Angliederung anderer Brauereien zu vergrößern, und das konnte nunmehr leicht geschehen, da in dem Kontingentanteilem getrieften ein Markt für den Verkauf von Brauereierzeugnissen war. Die Gefahr der Stilllegung kleiner Brauereibetriebe vergrößerte den Zwang der großen, sich durch Verschmelzungen vor Stilllegung zu sichern, bei den kleinen den Zwang, durch Verschmelzung den Verlusten durch Stilllegung auszuweichen. So sind die Kriegseingriffe in das Brauwesen geradezu Musterbeispiele einer künstlichen mittelbetriebsförmlichen Verschmelzungsförderung geworden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Beitragserhöhung im Gewerkschaftsverband. Für die Beitragserhöhung um 10 Pf. stimmten nach dem vorliegenden Ergebnis der Urabstimmung 12 078 Mitglieder.



Ein zweiter Vorschlag: Herabsetzung der Krankenunterstützungssätze an Stelle der Beitragserhöhung, fand 1716 Stimmen.

**Volkswirtschaftliches, Soziales.**

**Die Folgen der Anreizprämien.** Eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. November 1917 besagt, daß der geltende Höchstpreis für Hafer sich erhöht, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 M. für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 80 M. für die Tonne. Die Lieferungsprämie von 70 M. wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Gegend 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Grundpreis von 270 M. pro Tonne erhöht sich somit durch die Prämie und Lieferungsprämie auf 340 bzw. 350 M. Was sind die Folgen? Der Bauernführer Dr. Schlittenbauer sagt in der „Kriegswirtschaftlichen Beilage“ des „Bayerischen Kuriers“ Nr. 50:

Durch die Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 24. November 1917 ist neuerdings wiederum die Gefahr der Verfütterung von Brotgetreide herausgehoben worden. Wenn der Bauer für den Hafer 20 M. bekommt, für den Roggen aber nur 14 M., den Weizen nur 15 M., für die Gerste nur 16,50 M., dann ist klar, daß vielfach der Hafer verkauft, das Brotgetreide aber und die Gerste verfüttert werden. Die neuen Verordnungen führen die Gefahr der Verfütterung von Brotgetreide direkt herbei und paralysieren so die Zwecke, welche durch die neue Schweinepreisverordnung erreicht werden sollen.

In Konsequenz dessen müßte der Bauernführer eigentlich fordern, daß die Lieferungsprämie wieder aufgehoben wird. Das tut er nicht, im Gegenteil: er meint sogar, es wäre eine „schwere Ungerechtigkeit“ gegen die wirtschaftlich ungünstig gestellten Betriebe, wenn die Preise ab 1. März 1918 wieder herabgesetzt würden. Wie kann nun dem Verfüttern von Brotgetreide vorgebeugt werden? Sehr einfach. Man setzt die Preise für Weizen, Roggen und Gerste in die Höhe und schafft so wieder einen Ausgleich gegenüber dem Preis für Futtergetreide. Und wenn dann der Anreiz zur Ablieferung des Futtergetreides nicht sehr groß ist, dann schafft man eben wieder einen „Ausgleich“, indem man das Futtergetreide im Preise wieder heraufsetzt und so weiter, bis wieder alles um das Doppelte und Dreifache im Preise gestiegen ist. Ja, ja, die Landwirte wissen, wie man die Not der Zeit ausnützt. Nur wissen die milderbemittelten Volksschichten nicht, wie sie unter diesen Umständen durchhalten sollen.

**Ein Korpsbefehl gegen allgemeine Mietsteigerungen.** Der Haus- und Grundbesitzerverein in Straßburg hatte seinen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse eine Steigerung der Mieten um 20 Proz. als angemessen zu empfehlen. Daraufhin hat der stellvertretende kommandierende General des 2. Armee-Korps in Straßburg einen Befehl erlassen, in dem es heißt: „Durch eine derartige Forderung zur allgemeinen Steigerung der Mieten wird ein Zustand herbeigeführt, der schwere Ungerechtigkeiten in sich schließt, Beunruhigung hervorruft und die Ruhe und Ordnung zu stören geeignet ist. Der Beschluß des Straßburger Haus- und Grundbesitzervereins wird deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgehoben. Ferner wird auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Verein verboten, ähnliche Beschlüsse zu fassen.“

**Für den Achtstundentag in Oesterreich.** Einen Antrag auf Einführung des Achtstundentages haben die deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrat eingebracht. Sie fordern darin die Regierung auf, auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes sofort die zwölfstündige Schicht in dem für Militärbedarf arbeitenden Betriebe durch den Achtstundentag zu ersetzen. Der Achtstundentag war bekanntlich eine der wichtigsten Arbeiterforderungen bei den österreichischen Streiks.

**Reiche Heringsfänge.** Einen unermeßlichen Heringsfang bieten gegenwärtig die Gewässer zwischen Nord- und Ostsee. Eine Flotte von Heringsfängern ist im Skagerrak und Kattegat eingetroffen, wohl über 300 Motordampfer, die mit dem Fang begonnen haben und in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts in dem dortigen Gewässern bisher weit über 110 000 Kisten Heringe (etwa 110 Millionen Heringe) fingen.

Ob wir davon auch welche sehen werden?

**Arbeiterversicherung.**

**Erhöhung der „Ortslöhne“.** Zu einem großen Uebelstand hat sich die Tatsache ausgewachsen, daß die jetzt noch gültigen „ortsüblichen Tagelöhne“, die in Friedenszeiten bereits festgesetzt wurden, von dem wirklichen Verhältnissen längst überholt sind. Da diese von den Behörden festgesetzten „Ortslöhne“ für die Durchführung der sozialen Versicherung und viele andere Arbeiterangelegenheiten von großer Bedeutung sind, schädigen die viel zu geringen Ansätze die arbeitende Bevölkerung schwer. Durch mehrere Bundesratsverordnungen ist ausgesprochen worden, daß die in § 151 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene, regelmäßige, längst fällige allgemeine Neu Festsetzung erst nach dem Krieges stattfinden soll. Gegen diese Anordnung ist von verschiedenen Körperschaften, so auch von der Generalkommission der freien Gewerkschaften, schon Stellung genommen und petitioniert worden.

Nützlich haben nun auch, wie jetzt bekannt wird, die preussischen Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft einen Erlaß an die Oberversicherungsämter gerichtet, in dem die Auffassung als unrichtig hingestellt wird, daß jetzt Neu Festsetzungen von Ortslöhnen unzulässig seien. Die Bundesratsverordnungen wollten nur, daß allgemeine Festsetzungen von Ortslöhnen gleichzeitig im ganzen Reich unterbleiben sollten. Unberührt davon bleiben die Zwischenfestsetzungen in einzelnen Bezirken und Orten. Es befinden deshalb keine Bedenken gegen einzelne Erhöhungen in Aussicht auf die gegenwärtige Teuerung. „Dabei ist indessen zu beachten“, ja heißt es weiter, „daß vielfach ein dringendes Bedürfnis

für eine Herabsetzung der Ortslöhne namentlich für solche Bezirke nicht vorliegen wird, in denen es sich in der Hauptsache um eine landwirtschaftliche Bevölkerung handelt, die von der Teuerung nicht in dem Maße betroffen wird, wie die städtische. Ferner ist es wichtig, daß es sich bei den Erhöhungen des Ortslohnes nicht nur um die Erhöhung der Löhnungen der Versicherungsträger, sondern auch um die der Beiträge handelt. Mit Rücksicht darauf, daß ein späteres Herabgehen auf niedrigere Sätze in der Friedenszeit mit Schwierigkeiten verknüpft sein wird, erscheint bei etwaigen neuen Maßnahmen auf diesem Gebiete eine besondere Zurückhaltung geboten. Auch ist zu berücksichtigen, daß es für die gegenwärtig außerordentlich belasteten Behörden unerwünscht sein wird, wenn sich die Abänderungsanträge sehr häufen.“

Hierzu ist zu bemerken, daß in den landwirtschaftlichen Gegenden schon in der letzten Friedenszeit die Ortslöhne ganz besonders unzulänglich waren und schon jetzt der tatsächlichen Verhältnisse nicht entfernt entsprachen. Im übrigen liegen die Dinge so klar, daß umfangreiche Prüfungen der Frage durch die Behörden wirklich nicht nötig sind. Es dürfte sich deshalb im Gegensatz zu den Wünschen der Minister empfehlen, von Anträgen auf zeit-entsprechende Erhöhung der Ortslöhne um umfangreichen Gebrauch zu machen. Die Anträge, die von Krankenkassen, Gewerkschaftskartellen usw. ausgehen können, sind an die jeweils zuständigen Oberversicherungsämter zu richten.

**Der Verzicht der Kriegsbeschädigten auf Krankenhilfe ist rechtswirksam.** In einem Falle, wo ein Kriegsbeschädigter in einem nicht allzu großen Betriebe Beschäftigung finden sollte, hatte die Betriebskrankenkasse versucht, mit dem zu Versicherenden ein Abkommen zu treffen, wonach dieser für den Fall einer auf seine Kriegsteilnehmerschaft zurückzuführenden Krankheit auf Krankenhilfe verzichtete. Diese Vereinbarung ist jedoch nicht als rechtswirksam anerkannt worden. Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse beginnt für die Versicherungspflichtigen mit ihrer Mitgliedschaft und diese wiederum beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Eine Ausschließung der Krankenversicherungspflicht durch private Vereinbarung zwischen Arbeitgeber oder Krankenkasse einerseits und dem Versicherten andererseits ist gesetzlich nicht zugelassen (Entscheidung des Preussischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1916).

**Gesetzgebung, Rechtsprechung.**

**Ausschlagung der Erbschaft eines Kriegsteilnehmers.** Eine weit verbreitete, aber irrtümliche Ansicht geht dahin, man werde erst dadurch Erbe, daß man eine Erbschaft „annimmt“. Ebenso irrtümlich ist die Ansicht, man werde erst Erbe, wenn „etwas da ist“. Eine „Erbschaft“ ist stets vorhanden, denn sie umfaßt den gesamten beim Tode einer Person vorhandenen Nachlaß als Ganzes. Dazu gehört auch das Passivvermögen, also die Schulden. Auch Schulden kann man erben, und zwar auch dann, wenn man sie nicht ausdrücklich angenommen hat oder vielleicht gar nichts von ihnen weiß. Das Gesetz läßt aber zu, daß der Erbberechtigte die Erbschaft „ausschlägt“. Das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt, daß die Ablehnung einer Erbschaft dem Nachlassgericht (zuständigen Amtsgericht) gegenüber, und zwar in gerichtlicher oder notariell beglaubigter Form erklärt wird. Diese Erbschaftsentagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Erbansfall Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen (also durch Testament oder Erbvertrag) berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.

Wie läuft nun die Frist, wenn der Erblasser im Kriege fällt oder als verschollen anzusehen ist? Diese Frage hat jetzt das Oberlandesgericht Hamm in einem Urteile („Juristische Wochenschrift“ 1917, S. 689) dahin beantwortet, daß man nicht annehmen kann, der Tod sei durch Vermutungen und unbeglaubigte Mitteilungen, auch solche von Militärbehörden und selbst des Kriegsministeriums, zur überzeugenden und sicheren Kenntnis gekommen. Erst wenn die standesamtliche Eintragung des Todesfalls erfolgt, muß der Tod als sicher angesehen werden, mögen die Hinterbliebenen auch selbst jetzt noch eine Hoffnung haben, daß der Verschwundene noch lebt. „Die Sicherheit des Verkehrs erfordert“, so heißt es in dem Urteil, „daß jedenfalls der Erbe, der von der standesamtlichen Eintragung des Todes Kenntnis hat, den Tod selbst nicht mehr bestreiten kann“. Es müsse deshalb als genügend angesehen werden, wenn die Ausschlagung innerhalb sechs Wochen von dieser Eintragung an erfolgt. Ein früherer Zeitpunkt sei nicht anzunehmen.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kann nicht unter Voraussetzungen oder Bedingungen erfolgen. Sie kann nur in einer glatten Ablehnung bestehen. Nimmt der Erbe die Erbschaft an, so kann er, falls es sich um einen Nachlaß größerer Umfanges handelt, durch verschiedene Sicherungsmittel unter Mitwirkung des Amtsgerichts sich davor schützen, mit seinem eigenen Vermögen für ihre Schulden zu haften.

**Gewerbegerichtliches.**

**Kohlenmangel und Lehrverhältnis.** Ein in der Zeit der Kohlennot sehr beachtenswertes Urteil fällt die Kammer 5 des Berliner Gewerbegerichts aus Anlaß der Klage eines Mechanikerlehrlings, der die Lösung des Lehrvertrages forderte, weil die Werkstatt wegen Kohlenmangels nicht geheizt wird und weil ein dicht hinter seinem Arbeitsplatz betriebener Schleifstein viel Staub verbreitet. Durch das Einatmen des Staubes und durch die in der Werkstatt herrschende Kälte will sich der Kläger ein Halsleiden zugezogen haben. Das Gericht wies die Klage ab mit der Begründung: Die Lösung des Lehrvertrages sei durch die vom Kläger angeführten Gründe nicht gerechtfertigt. Jedoch habe er Anspruch, durch geeignete, vom Lehrherrn zu beschaffende Vorrichtungen vor der Belästigung durch Schleifstaub geschützt zu werden. Auch eine geheizte Werkstatt könne der Lehrling beanspruchen. Er dürfe, solange die Werkstatt nicht geheizt werde, von der Arbeit wegstehen, ohne daß ihm deswegen ein Abzug vom Postgeld gemacht werden

dürfe. Die aus diesem Grunde veräumte Zeit durch Nachlernen einzuholen, sei der Lehrherr nicht berechtigt. Er habe vielmehr dafür zu sorgen, daß die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings trotz der veräumten Zeit mit dem Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit beendet sei.

**Literarisches.**

**Rechtsfragen bei Todesfällen,** erläutert vom Arbeitersekretär Alfred Peitert, Breslau. Preis 40 Pf., beim Bezug von mehr als 50 Stück pro Stück 25 Pf. Verlag Buchdruckerei Linke u. Richter, Breslau, Blücherplatz 14. Fernruf 3760.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Köpenick 273.

Diese Woche ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

**Eingänge der Hauptkasse vom 4. bis 10. Februar.**

Schwering 20,45; Wanne i. Westf. 128,54; Pfungstadt 242,08; Worms 1420,71; Neumünster 30,42; Dauenburg a. E. 18,11; Dresdner Bank Berlin 551,10; Berlin 4,—; Coburg 50,22; Unna i. Westf. 41,65; Kronach 661; Osnabrück 113,26; Augsburg 330,10; Erfurt 374,68; Döbeln 83,20; Forst i. Lausitz 28,51; Gesellschaftsbrauerei Augsburg 4600,—; Etade 62,64 M.

**Wichtigstellung:** In dem in Nummer 3 quittierten Beträgen muß es zu Kiel 70,50 M. heißen.

**Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingesandt:** Detmold, Stadthagen, Kronach, Erfurt, Augsburg, Wanne, Forst, Döbeln i. S., Hünstadt, Schwering, Greifeld, Etade, Sonneberg.

**Materialbericht.**

Zahlstelle	Materialbericht				
	Mil. gies-larzen	80-91. Masse	70-81. Masse	60-71. Masse	50-61. Masse
Burzen	—	—	—	500	—
Leipzig	—	—	600	—	—
Chemnitz	—	800	2000	—	—
Röslin	—	—	200	—	—
Greifswald	—	—	200	—	—
Limbau	—	20	—	—	—
Kist	—	—	—	500	—
Brandenbg. a. S.	—	—	100	200	—
Elbing	—	—	—	400	—
Cöthen	—	—	—	800	—
Radeberg	—	200	500	—	200
Osnabrück	—	—	—	—	200
Einbeck	—	—	400	—	—
Guben	—	—	100	—	—
Landsberg a. W.	—	—	200	—	—
Halberstadt	—	—	200	—	—
Wahrensch	—	100	—	—	—
Sonneberg i. Th.	—	—	400	—	—
Hagen	—	80	400	—	—
Hilm	—	20	—	—	—
Dortmund	—	20	1000	—	—

**Aus den Bezirken und Zahlstellen.**

Stiehn. Vorsitzender: Johann Wanning, Kobheim, Straße 67.

**Veranstaltungsanzeigen.**

**Sonnabend, den 16. Februar:**  
Glensburg. 8 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.  
Fürstenwalde. 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“, Windmühlenstraße.  
Greußen. 8 1/2 Uhr: „Felsenkeller“.  
Güstrow. 8 Uhr: bei Wiese, Grünwinkel.  
Fadmerleben. 8 1/2 Uhr: „Zur Quelle“.  
Lahr. 8 Uhr: „Zum großen Schoppen“ in Lahr.  
Meißen. 7 Uhr: „Stonpring“.  
**Sonntag, den 17. Februar:**  
Eisleben. 4 Uhr: bei Fessel.  
Eimshorn. Vorm. 9 1/2 Uhr: „Vereinstokal“.  
Frankenthal. Vorm. 10 Uhr: „Zum Nachlicht“.  
Gera. 3 Uhr: bei Michels, Greizer Straße.  
Stiehn. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.  
Gleiwitz. 4 Uhr: „Goldgrube“, Vieliger Straße.  
Langensalza. 3 Uhr: Oberer Felsenkeller.  
Merseburg. 4 Uhr: „Kaiser-Wilhelm-Galle“.  
**Mittwoch, den 20. Februar:**  
Neumünster. 8 1/2 Uhr: bei Lindemann, Propststr. 16.

**Nachruf.**  
Als Opfer des Weltkrieges fand den Tod in den Tiefen des Meeres unser Kollege, der Bierfahrer **Georg Bepf.**  
Seine Witwe und Kinder!  
Zahlstelle Magdeburg.

**Spartasse**  
der  
**Gesellschaftsbrauerei**  
**Augsburg.**  
Einlagegeber erhalten vom 1. Januar bis 31. Januar 1918:  
Kempten 200,— M.; Nürnberg 1000,— M.; Nürnberg 100,— M.; Markt; München 500,— M.; Bamberg 500,— M.; Mannheim 100,— M.; Nürnberg 300,— M.

**Mark;** München 1000,— M.; Berlin 60,— M.; St. Ingbert 25,— M.; Landshut 200,— M.; Greiz 100,— M.; Berlin 1500,— M.; Markt; Tölz 100,— M.; Nürnberg 100,— M.; Bamberg 100,— M.; Markt; Unsbach 100,— M.; Kulmbach 300,— M.; München 100,— M.; Ludwigshafen 550,— M.; Markt; Würzburg 100,— M.; Nürnberg 100,— M.; München 500,— M.; Landshut 300,— M.; Nürnberg 100,— M.; Luftnau 100,— M.; München 400,— M.; Augsburg 800,— M.

**Rückzahlungen erfolgten:**  
Kulmbach 28 021,18 M.

**Gesellschaftsbrauerei**  
Augsburg.  
Walter Richter.

**Brauer und Brauereiarbeiter**  
(auch Kriegsbeschädigte) auf sofort gesucht.  
Union-Brauerei, Bremen.